

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1969

Nummer 146

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	9. 9. 1969	RdErl. d. Finanzministers Ortszuschlag bei Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 69)	1640
2130	18. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG —	1640

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 9. 1969	RdErl. — Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1970	1640
19. 9. 1969	Bek. — Öffentliche Sammlung; Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken	1640
	Arbeits- und Sozialminister	
5. 9. 1969	RdErl. — Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen für im Wege der Familienzusammenführung zugewanderte Personen	1641
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 60. Sitzung (43. Sitzungsabschnitt) am 16. September 1969 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1641
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 57 v. 17. 9. 1969	1644
	Nr. 58 v. 18. 9. 1969	1644
	Nr. 59 v. 24. 9. 1969	1644
	Nr. 60 v. 25. 9. 1969	1644
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 15. 9. 1969	1645
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 — September 1969	1646

I.

203201

**Ortszuschlag
bei Ableistung des Grundwehrdienstes
(§ 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 69)**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1969 —
B 2105 — 17.3.2 — IV A 2

Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nach § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 69 nicht den Ortszuschlag. In Ergänzung der Nummer 2 zu § 17 der Besoldungsvorschriften (BV) vom 12. Oktober 1962 (SMBL. NW. 20320) weise ich auf folgendes hin:

1. Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 69 ist dann nicht mehr anwendbar, wenn sich der Sohn eines Beamten während des Grundwehrdienstes verpflichtet, Soldat auf Zeit zu werden.

Der Grundwehrdienst ist in diesen Fällen mit dem Tage als beendet anzusehen, an dem auf Grund der Ernennung zum Soldaten auf Zeit der Anspruch auf Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz beginnt (§§ 3, 33, 47 BBesG).

Dieser Anspruch beginnt für Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten, mit dem Tag, an dem die Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit wirksam wird (in der Regel der Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Hinweis auf § 41 Soldatengesetz).

Der Ortszuschlag der niedrigeren Stufe ist mit Wirkung vom Ersten des nächsten auf den Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge folgenden Monats an zu zahlen.

2. Es entspricht dem Sinn der Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 69, sie auch dann anzuwenden, wenn für den Sohn eines Beamten, der vor der Einberufung zum Grundwehrdienst seine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatte, lediglich deshalb kein Kinderzuschlag mehr gewährt wurde, weil er im Zusammenhang mit seiner Berufsausbildung vorübergehend Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhielt oder weil die übliche Übergangszeit über vier Monate (vgl. BV Nummer 6 Abs. 6 zu § 18 LBesG) hinaus andauerte. In diesen Fällen ist der Sohn vom Ersten des Monats an, in dem er den Grundwehrdienst angetreten hat, wieder beim Ortszuschlag des Beamten zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LBesG 69). BV Nummer 2 Satz 1 zu § 17 LBesG ist insoweit nicht mehr anzuwenden, als darauf abgestellt ist, daß der Kinderzuschlag allein wegen des Eintritts in den Grundwehrdienst fortgefallen ist.

Meinen RdErl. v. 11. 10. 1968 (SMBL. NW. 203201) hebe ich auf.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1969 S. 1640.

2130

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen — FSHG —**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1969 —
III B 1 — 32.00 — 9092/69

Nummer 20 meines RdErl. v. 29. 8. 1958 (SMBL. NW. 2130) erhält ab 1. Januar 1970 folgende Fassung:

Werden für den Lohn- und Verdienstausschlag durch Satzung Pauschalbeträge festgesetzt, so sind die erfahrungsgemäß durchschnittlich entstehenden tatsächlichen Aus-

lagen und Ausfälle zugrunde zu legen. Bei der Abordnung zu Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule trägt das Land die Kosten der Ausbildung, Unterbringung und Verpflegung. Die Gemeinden tragen die Fahrkosten und den Lohn- und Verdienstausschlag; sie erhalten zu diesen Aufwendungen für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Beihilfen nach den Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes in der jeweiligen Fassung.

— MBL. NW. 1969 S. 1640.

II.

Innenminister

**Gewerbesteuerausgleich
zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden
für das Ausgleichsjahr 1970**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1969 —
III B 2 — 6:25 — 5693/69

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzreform ist vorgesehen, dem Landtag noch in diesem Jahr ein Gesetz zur Aufhebung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58), — SGV. NW. 602 — zur Beschlußfassung zuzuleiten. Hierdurch würde der Gewerbesteuerausgleich ab 1. Januar 1970 entfallen.

Sollte der Landtag dieser Gesetzesvorlage nicht folgen, werde ich die Erstarrung der Berechnungsgrundlagen auch für das Rechnungsjahr 1970 anordnen. Die Mitteilungen der Betriebe gemäß § 8 GewStAusglGes und die Anmeldungen der Wohngemeinden gemäß § 10 GewStAusglGes erübrigen sich deshalb.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1969 S. 1640.

**Öffentliche Sammlung
Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken**

Bek. d. Innenministers v. 19. 9. 1969 —
I C 1/24 — 11.17

Der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 2. Oktober 1969 bis 30. April 1970 im Lande Nordrhein-Westfalen durch die ihr angeschlossenen Verbände (Deutscher Caritasverband, Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der EKD, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) Wohlfahrtsbriefmarken der 20. Serie 1969/70 mit folgenden Werten und Zuschlägen zu vertreiben:

	Wert:	Zuschlag:	Motiv:
1.	10 Pf	5 Pf	Die Welt des Spiels
2.	20 Pf	10 Pf	Die Welt des Spiels
3.	30 Pf	15 Pf	Die Welt des Spiels
4.	50 Pf	25 Pf	Die Welt des Spiels

Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung der Sammlung nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Wohlfahrtsbriefmarken. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei dem Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken nicht mitwirken. Weitere Auflagen habe ich nicht erteilt.

— MBL. NW. 1969 S. 1640.

Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe
Verrechnung von Aufwendungen
für im Wege der Familienzusammenführung
zugewanderte Personen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 9. 1969 —
 IV A 3 — 5125

Die Verrechnung von Aufwendungen für Personen, die im Wege der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik gekommen sind, und die damit zusammenhängenden Fragen der Verrechnung von Aufwendungen für die in Familiengemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz — 1. DVO — vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) lebenden Angehörigen geben immer wieder Veranlassung zu Zweifelsfragen. Der Bundesminister des Innern hat daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erneut zu einigen Zweifelsfragen Stellung genommen.

Im Einklang mit der Stellungnahme des Bundesministers des Innern weise ich zur Klarstellung und zur Erläuterung der bereits ergangenen Verwaltungsvorschriften auf folgendes besonders hin:

1. Personenkreis der Familienangehörigen nach § 7 Abs. 1 1. DVO

Mit den in meinem RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 21703) und mit meinem RdErl. v. 4. 10. 1963 (n. v.) — IV A 2 — 5125.14 — bekanntgegebenen Regelungen wurde den Wünschen nach Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens zur Bestimmung der Zugewanderteneigenschaft nach § 3 1. DVO Rechnung getragen. Eine Ausweitung des Personenkreises der Familienangehörigen im Sinne des § 7 Abs. 1 1. DVO war nicht beabsichtigt.

2. Zeitpunkt der Familienzusammenführung

Aufwendungen für Familienangehörige, die in ihrer Person die Zugewanderteneigenschaft nicht besitzen, können mit dem Bund nicht verrechnet werden, wenn die Zugewanderteneigenschaft desjenigen, zu dem zugewandert werden soll (Haushaltsvorstand), bereits infolge Ablaufs der Dreijahresfrist erloschen ist. Eine andere Regelung würde dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 1. DVO zuwiderlaufen, wonach nur die Angehörigen **des Kriegsfolgenhilfe-Empfängers** in die Verrechnung mit dem Bund einbezogen werden können. Insoweit verweise ich auf die Nummer 2 meines RdErl. v. 9. 4. 1963 (SMBL. NW. 21703).

3. Auflösung der Familiengemeinschaft

Die Kosten für die im Wege der Familienzusammenführung zugewanderten Personen können mit dem Bund nur verrechnet werden, soweit diese Angehörigen in Familiengemeinschaft mit dem Kriegsfolgenhilfe-Empfänger leben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 1. DVO). Ein vorübergehendes Ausscheiden ist nach § 7 Abs. 1 Satz 3 1. DVO unschädlich. Wird die Familieneigenschaft aber aufgelöst, ist eine weitere Kostenverrechnung mit dem Bund nicht mehr möglich. Solange auch nur ein Angehöriger eines Zugewanderten Leistungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 1. DVO genannten Art erhält, beginnt die Dreijahresfrist für den Haushaltsvorstand nicht zu laufen.

Ich bitte, die in Betracht kommenden Fälle zu überprüfen und dabei den mit meinem RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 21703) bekanntgegebenen Feststellungsbogen unter Hinweis auf diesen RdErl. mit einem entsprechenden Überprüfungsvermerk zu versehen. — Zu Unrecht mit dem Bund verrechnete Aufwendungen sind dem Bundeshaushalt wieder zuzuführen.

— MBl. NW. 1969 S. 1641.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 60. Sitzung (43. Sitzungsabschnitt) am 16. September 1969
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 16. September 1969
—	—	—	Vereidigung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Herrn Dr. Dietrich Bischoff, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	Die Vereidigung erfolgte vor dem Landtag gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen.
—	—	—	Verpflichtung des Abg. Archimowitz (SPD)	Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung wurde Herr Max Archimowitz, Grevenbroich-Orken, Noithausener Straße 72 — Mitglied des Landtags ab 26. August 1969 —, als Nachfolger für den am 23. August 1969 vorstorbenen Abg. Hubert Scharley (SPD) verpflichtet.

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 16. September 1969
—	—	Geschäftsbericht der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Geschäftsjahr 1968 — Vorlage Nr. 1057 —	Gemäß § 20 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 zur Kenntnis genommen.
1	1350	Entwurf eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1350 — einstimmig angenommen und an den Ausschuß für Soziales und Gesundheit (federführend) und an den Justizausschuß überwiesen.
2	1474	Entwurf eines Gesetzes über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 1474 — gegen eine Stimme bei mehreren Stimmenthaltungen angenommen, nach der 3. Lesung gegen eine Stimme bei mehreren Stimmenthaltungen verabschiedet.
3	1370	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe — falls erforderlich —, Abordnungen anderer Ausschüsse in der Stärke von je fünf Mitgliedern zu den Beratungen hinzuzuziehen.
4	1404	Entwurf eines Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, fünf Mitglieder des Arbeitsausschusses zu den Beratungen hinzuzuziehen.
5	1427	Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz — RAVG NW —)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen mit der Maßgabe, fünf Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zu den Beratungen hinzuzuziehen.
6	1373	Entwurf eines Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) — Antrag der Fraktion der CDU —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung an den Wirtschaftsausschuß überwiesen mit der Maßgabe, je fünf Mitglieder des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
	1466	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung an den Wirtschaftsausschuß überwiesen mit der Maßgabe, je fünf Mitglieder des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
7	1417	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes — Antrag der Fraktion der CDU —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Landesplanung überwiesen mit der Maßgabe, fünf Mitglieder des Kommunalpolitischen Ausschusses zu den Beratungen hinzuzuziehen.
8	1431	Sechster Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229)	Der Bericht wurde einstimmig an den Ausschuß für Landesplanung überwiesen.
9	1369	Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesoberbergamtes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Wirtschaftsausschuß (federführend) unter Beteiligung des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit überwiesen.

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 16. September 1969
10	1405	Entwurf eines Landeswaffengesetzes Nordrhein-Westfalen (LWaffG. NW.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Aus- schuß für Innere Verwaltung überwie- sen mit der Maßgabe, fünf Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zu den Beratungen hinzuzuziehen.
11	1475	Bericht des Justizausschusses über die Verfassungsbeschwerden der 1. Gemeinden Duisdorf, Lengsdorf und Witterschlick vom 25. Juni 1969 — VGH 22/69 —, 2. Gemeinde Oberkassel, Amt Ober- kassel, vom 23. Juli 1969 — VGH 35/69 —, 3. Gemeinde Stieldorf, Amt Ober- pleis, vom 23. Juli 1969 — VGH 36/69 —, 4. Gemeinde Oberpleis, Amt Ober- pleis (Siegkreis), vom 23. Juli 1969 — VGH 38/69 —, 5. Gemeinde Wahlscheid (Siegkreis) vom 1. August 1969 — VGH 41/69 —, 6. Gemeinde Uckerath (Siegkreis) vom 21. Juli 1969 — VGH 34/69 — gegen das Gesetz zur kommuna- len Neugliederung des Raumes Bonn, 7. Gemeinde Lippborg, Amt Beckum, vom 1. August 1969 — VGH 18/69 —, 8. Gemeinde Wimbern, Amt Men- den, Landkreis Iserlohn, vom 27. Juni 1969 — VGH 19/69 — gegen das Gesetz zur Neugliede- rung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Bek- kum, 9. Gemeinde Obrighoven-Lackhausen (o. D.) — VGH 23/69 und VGH 24/69 — gegen das Gesetz zur Neugliede- rung von Gemeinden des Land- kreises Rees, 10. Gemeinde Tetz, Kreis Jülich, vom 28. Juni 1969 — VGH 26/69 — gegen das Gesetz zur Neugliede- rung von Gemeinden des Land- kreises Jülich, 11. Eheleute Karl und Helmi Appel- hoff und 50 weiterer Eltern schul- pflichtiger Kinder — 1 BvR 548/68 — gegen das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nord- rhein-Westfalen vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) u. a.	Der Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 1475 — wurde einstimmig angenom- men.
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 33 und 34 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsord- nung zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 57 v. 17. 9. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7111	2. 9. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung	683
822	21. 4. 1969	Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	681
97	26. 8. 1969	Verordnung NW TS Nr. 2/69 über einen Tarif für die Beförderung von Zement von und nach bestimmten Versand- und Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein- Westfalen	680

— MBl. NW. 1969 S. 1644.

Nr. 58 v. 18. 9. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020 202 2021	12. 9. 1969	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs- verordnung — BekanntmVO —)	684
2020 202 2021	12. 9. 1969	Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen	685
2020 2021 2022	12. 9. 1969	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Ent- schädigungsverordnung — EntschVO —)	685

— MBl. NW. 1969 S. 1644.

Nr. 59 v. 24. 9. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	9. 7. 1969	Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	688

— MBl. NW. 1969 S. 1644.

Nr. 60 v. 25. 9. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
311	10. 9. 1969	Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen	696

— MBl. NW. 1969 S. 1644.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		4. LStrG NW § 18 I. § 59. — Wer zu verkaufende Zeitungen und Zeitschriften über die gesamte Breite seines Fahrrades aufhängt und von diesem stets an die gleiche Hauswand einer großstädtischen Straße abgestellten Fahrrad unter Verwendung einer ebenfalls an die Hauswand angelehnten und mit Zeitungen und Zeitschriften versehenen Reklametafel an Straßenpassanten Zeitungen und Zeitschriften verkauft, betreibt diesen Handel von einem „festen Verkaufsstand“ aus. Eine solche Straßennutzung hält sich nur dann noch im Rahmen des Gemeingebrauchs, wenn sie sich nicht verkehrsbehindernd auswirkt, außerdem der Gemeinverträglichkeit und darüber hinaus der örtlichen Übung und Verkehrsanschauung entspricht. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, bedarf der gekennzeichnete Straßenhandel als Sondernutzung der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. OLG Köln vom 24. April 1968 — 1 Ws (B) 42 68	211
Verwaltungsvorordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)	205		
Bestimmung der sachlich zuständigen Registerbeamten in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen	206	5. StGB § 263. — Mit der schlichten Annahme eines von der bezogenen Bank irrthümlich ausgezahlten höheren als des im Barscheck angegebenen Betrages erfüllt der Überbringer des Schecks nicht das Merkmal der Irrtumsunterhaltung durch Unterdrücken wahrer Tatsachen. — Die Interessenlage fordert es nicht, zugunsten der Bank eine Offenbarungspflicht bei der irrthümlichen Zahlung des höheren Betrages an den Überbringer des Schecks zu begründen. OLG Düsseldorf vom 25. April 1968 — 3 Ss 578 68	212
Personalnachrichten	206		
Rechtsprechung		6. OWiG § 72 I. — Ein nach Ablauf der nach § 72 I Satz 2 OWiG gesetzten Frist, aber vor Erlass der Entscheidung eingehender Widerspruch gegen eine Entscheidung im Beschlußverfahren ist zu beachten. Auf den Zeitpunkt der Vorlage des Widerspruchs kommt es nicht an. OLG Hamm vom 12. Mai 1969 — 4 Ws OWi 233 69	213
Zivilrecht		7. OWiG §§ 72, 79 I Nr. 5. — In entsprechender Anwendung des § 79 I Nr. 5 OWiG ist die Rechtsbeschwerde auch dann zulässig, wenn das Amtsgericht vor Ablauf der Äußerungsfrist nach § 72 I Satz 2 OWiG im Beschlußwege entschieden hat. OLG Hamm vom 14. Juli 1969 — 4 Ws OWi 340 69	213
1. ZPO § 627. — Im Anordnungsverfahren nach § 627 ZPO soll, solange das Vormundschaftsgericht nicht anders entscheidet, das Prozeßgericht des Scheidungsverfahrens die Sorge für die Person eines noch nicht schulpflichtigen Kindes grundsätzlich vorläufig der Mutter übertragen, falls nicht gegen deren erzieherische Eignung Bedenken bestehen. — Das Prozeßgericht kann nach § 627 ZPO auch die Herausgabe des Kindes an den sorgeberechtigten Elternteil anordnen (im Anschluß an KG in MDR 1956, 175). OLG Hamm vom 25. Oktober 1968 — 4 W 124 68	207	Kostenrecht	
2. GVG § 178. — Das Gericht ist in der Regel verpflichtet, dem Betroffenen vor Erlass eines Ordnungsstrafbeschlusses nach § 178 GVG rechtliches Gehör zu geben. — Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn auf Grund des Verhaltens des Betroffenen bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs mit weiteren groben Ausfällen gegenüber dem Gericht gerechnet werden muß oder der provokatorische Ungebührwille völlig außer Zweifel steht und das Ungebührverhalten einer sachlichen Stellungnahme nicht fähig ist. Eine Heilung durch nachträgliche Gehörgewährung in der Beschwerdeinstanz tritt nicht ein. OLG Hamm vom 24. Juli 1969 — 1 W 40 69	208	StPO § 464a II Nr. 2; ZPO § 91 II; BRAGebO §§ 3, 12. — Auch in Strafsachen sind seit dem 1. 10. 1968 nur gesetzliche Rechtsanwaltsvergütungen als notwendige Auslagen erstattungsfähig. Bei Rahmengebühren ist die gesetzliche Gebühr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles gemäß § 12 BRAGebO zu bestimmen. Vergütungsvereinbarungen nach § 3 BRAGebO — gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens — bleiben unberücksichtigt. LG Krefeld vom 11. August 1969 — 4 KLS 19 68	214
Strafrecht		Öffentliches Recht	
1. StVO § 10. — Das in § 10 I Satz 1 StVO enthaltene Gebot des Linksüberholens gilt nicht ausnahmslos. Hat ein Kraftfahrer bei mehrspurigem Verkehr im Stadtbereich bereits für eine längere Zeit (mehrere Kilometer) die linke Spur befahren, darf ein nachfolgender Kraftfahrer in der rechten Spur auch ohne vorherige Verständigung rechts an ihm vorbeifahren. Das folgt aus der im Großstadtverkehr ständig sich festigenden Verkehrsgewohnheit, bei gekennzeichneten mehrspurigen Fahrbahn die gewählte Bahn beizubehalten und die Verantwortung für den Wechsel zu übernehmen. OLG Düsseldorf vom 3. November 1967 — 3 Ss 670 67	208	VwGO § 60. — Wer erst am Mittag des letzten Tages der Rechtsmittelfrist den fristwährenden Schriftsatz als eingeschriebenen Brief zur Beförderung in eine andere Stadt bei der Post aufgibt, handelt jedenfalls dann schuldhaft, wenn selbst bei normalem Laufe der Sendung ihre rechtzeitige Zustellung als ausgeschlossen erscheint. Ihm kann deshalb keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. OVG Münster vom 19. Juni 1969 — X B 15 69	215
2. LebensmG § 4 Nr. 2. — Wer Fleischwaren lagert, um sie demnächst auf dem Wochenmarkt zu verkaufen, hält sie damit noch nicht feil. OLG Köln vom 12. Dezember 1967 — Ss 558 67	209		
3. StPO § 395. — Eine schon während des Ermittlungsverfahrens gegenüber der Staatsanwaltschaft für den Fall der Anklageerhebung abgegebene, dem Gericht zugleich mit der Anklageschrift zugeleitete Anschlußerklärung des Verletzten ist von ihrem Eingang bei Gericht als Nebenkläger begehrende Antragsteller durch die dem Angeschuldigten vorgeworfene Tat verletzt ist, ist nach dem Anklagevorwurf sowie dem tatsächlichen Vorbringen des Antragstellers unter Zugrundelegung der rechtlichen Würdigung des Tatvorwurfs durch die Anklageformel zu entscheiden. OLG Köln vom 15. Dezember 1967 — 2 Ws 642 67	209		

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 — September 1969

Einzelpreis dieser Nummer 1 — DM zuzüglich Postkosten

	Seite		Seite
A. Amtlicher Teil		Studentenrat für die Höhere Handelsschule (gymnasialer Zweig); hier: Wahlpflichtfächer. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 8. 1969	338
Personalnachrichten	330	Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1969	338
Rundschreiben des Kultusministers	332	Satzung des Gymnasiumsschulverbandes der Gemeinden Lövenich und Brauweiler. Bek. d. Kultusministers v. 22. 7. 1969	338
I Kultusminister		Wissenschaftliches Prüfungsamt Köln. Bek. d. Kultusministers v. 22. 7. 1969	340
Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten. Vom 17. Juli 1969	333	Künstlerisches Prüfungsamt (Kunst). Bek. d. Kultusministers v. 24. 7. 1969	340
Erhebung von Prüfungsgebühren bei Laufbahnprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1969	333	II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —	
Kürzung der Pflichtstunden im Schuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1969	333	Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz — FHG). Vom 29. Juli 1969	341
Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21b UStG (Mehrwertsteuer); hier: Kündigungsbedingungen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1969	334	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen Dortmund und Hamm der Pädagogischen Hochschule Ruhr. Vom 1. August 1969	344
Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schüler von Fachoberschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1969	335	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen Münster I und Münster II der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe. Vom 1. August 1969	344
Anmeldung zur Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1969	335	Vorläufige Grundsätze für die Mittelbewirtschaftung bei den wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 23. 7. 1969	345
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium; hier: Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1969	335	Grundsätze für das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 1. 8. 1969	346
Abschlußprüfung des Staatlichen Pädagogischen Fachinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1969	337	Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Verwaltern der Stellen Wissenschaftlicher Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1969	348
Einsatz der Studienräte(rätinnen) und Studienassessoren(assessorinnen) an berufsbildenden Schulen mit Fakultas in Religion. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1969	337	Ferienordnung für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1969	348
Aufnahme von Absolventen gewerblicher Berufsfachschulen in die Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 6. 1969	337	Satzung der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 8. 1969	348
Berufsfachschulen gewerblich-technischer Richtung; hier: Studententafel und Berechtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 6. 1969	337	B. Nichtamtlicher Teil	
Ordnung der Reifeprüfung an gymnasialen Zweigen der Höheren Handelsschule; hier: Prüfung in den Leibesübungen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1969	338	Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Musikpädagogik NW in Essen	359
		Buchhinweise	359

— MBl. NW. 1969 S. 1646.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.